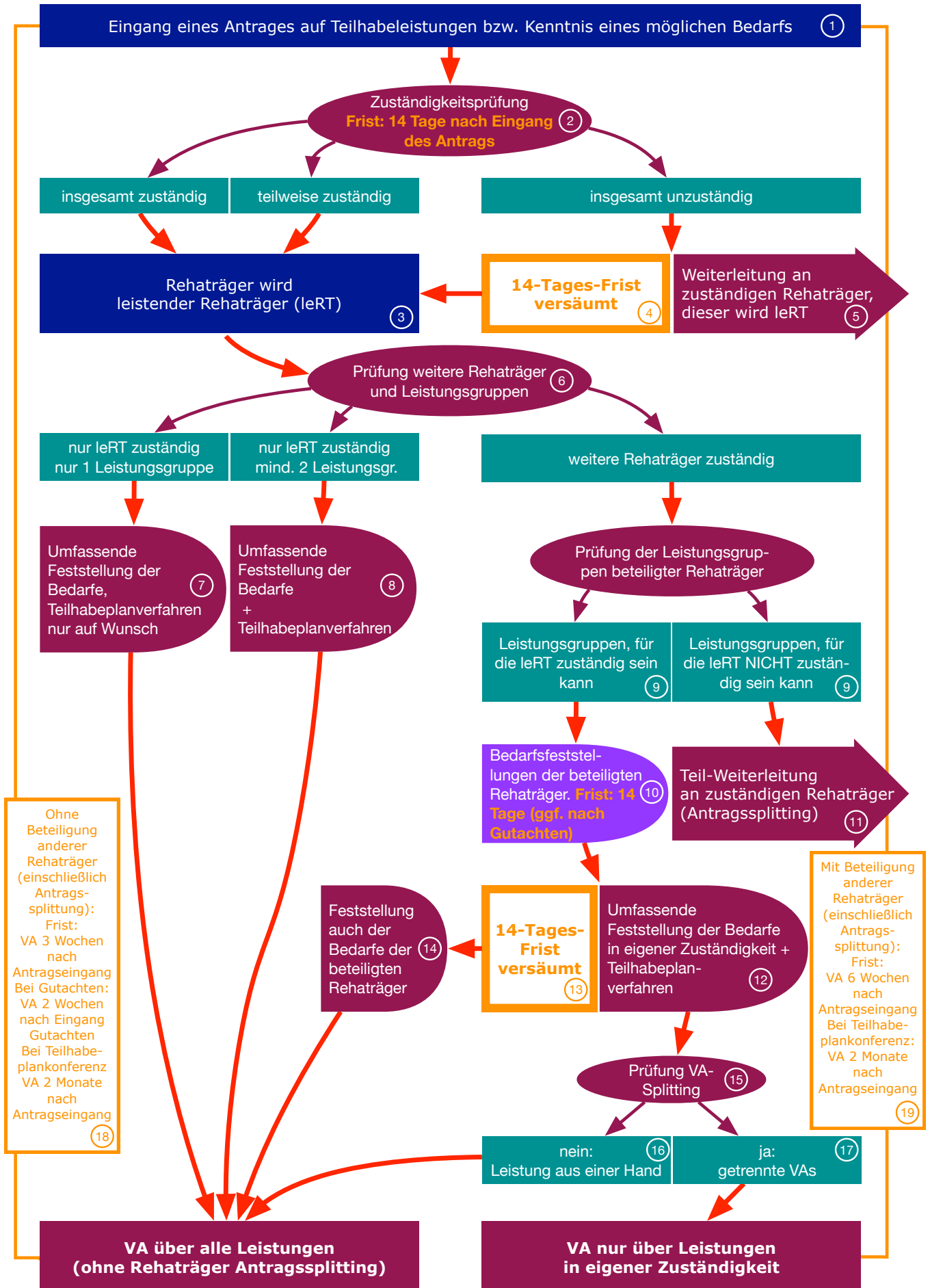


# Koordinierung der Rehabilitationsträger - Verfahren nach §§ 14, 15 SGB IX

Roland Rosenow – [www.sozialrecht-rosenow.de](http://www.sozialrecht-rosenow.de) – März 2021



## Anmerkungen

1. Ein Antrag, [§ 14 Abs. 1 S. 1 SGB IX](#), ist eine einseitige empfangsbedürftige Willenserklärung. In keinem der Leistungsgesetze der Rehabilitationsträger sind Formerfordernisse vorgesehen. Der Antrag kann also schriftlich, mündlich, telefonisch, konkludent oder in anderer Weise gestellt werden. Für seine Auslegung gilt der Meistbegünstigungsgrundsatz (BSG ständige Rechtsprechung). Die Auffassung der BAR ([GE Reha-Prozess](#)), nach der zwischen Antrag und „fristauslösendem Antrag“, der erst gegeben sei, wenn der Behörde weitere Unterlagen vorliegen, ist rechtlich nicht haltbar. Wenn, wie im Fall des Jugendamtes als Rehabilitationsträger, [ein Antrag nicht erforderlich ist](#), tritt die Kenntnis des voraussichtlichen Bedarfs an die Stelle des Antrags, [§ 14 Abs. 4 SGB IX](#). Das SGB VIII normiert kein Antragserfordernis für Leistungen nach § 35a SGB VIII (BVerwG, 28.4.2016, [5 C 13/15](#)). Ein Antrag ist möglich. Wird der Antrag nach Bekanntgabe des Bedarfs gestellt, verschiebt sich der Beginn der Frist dadurch nicht.
2. [§ 14 Abs. 1 S. 1 SGB IX](#)
3. [§ 14 Abs. 2 S. 1 SGB IX](#); der Begriff des leistenden Rehabilitationsträgers wird durch diese Vorschrift definiert.
4. [§ 14 Abs. 2 S. 1 SGB IX](#); der Antrag kann nur innerhalb der Frist aus § 14 Abs. 1 S. 1 SGB IX weitergeleitet werden. Die 14-Tagesfrist beginnt mit dem Tag des Eingangs des Antrags beim erstangegangenen Rehabilitationsträger (bzw. mit dessen Kenntnis). Die Auffassung, dass die Frist erst mit einem „fristauslösenden Antrag“ beginne, der erst dann vorliege, wenn dem Rehabilitationsträger bestimmte Unterlagen vorliegen (so die Gemeinsame Empfehlung Reha-Prozess S. 29, § 19 Abs. 2), ist nicht richtig (LSG Baden-Württemberg 30.7.2019, [L 7 SO 2356/19 ER-B](#), Rn. 19; LSG Hamburg, 30.6.2020, L 3 R 135/18, Rn. 31).
5. Wenn der zuerst angegangene Rehabilitationsträger insgesamt nicht zuständig ist, leitet er den Antrag bzw. bei Fehlen eines Antragserfordernisses die durch Kenntnis entstandene Zuständigkeit (insgesamt) unverzüglich an den nach seiner Auffassung zuständigen Rehabilitationsträger weiter [§ 14 Abs. 1 S. 2 SGB IX](#). Es kommt nicht darauf an, ob er nach [§ 6 SGB IX](#) zuständig sein könnte. Auch eine nachrangige Zuständigkeit ist eine Unzuständigkeit in diesem Sinne. Der Antragsteller ist zu unterrichten, [§ 14 Abs. 1 S. 2 SGB IX](#). Der Rehabilitationsträger, an den der Antrag weitergeleitet wurde, wird damit zum leistenden Rehabilitationsträger. Eine weitere Weiterleitung ist nur mit dem Einverständnis des Rehabilitationsträgers, an den dann weitergeleitet wird, möglich. Sie steht im Ermessen des zweitangegangenen Rehabilitationsträger, [§ 14 Abs. 3 SGB IX](#); zu den Fristen siehe Anmerkung 18. Das Verfahren wird nach Weiterleitung mit dem dann bestimmten leistende Rehabilitationsträger im blauen Kasten mit der Nummer 5 fortgesetzt.
6. Leistungen zur Teilhabe, [§ 4 SGB IX](#), werden in fünf Leistungsgruppen unterteilt, [§ 5 SGB IX](#).

7. [§ 13 SGB IX](#), [§ 14 Abs. 2 S. 1 SGB IX](#). Bei nur einer Leistungsgruppe und nur einem zuständigen Rehabilitationsträger ist das Teilhabeplanverfahren nur auf Wunsch der leistungsberechtigten Person durchzuführen, [§ 19 Abs. 2 S. 3 SGB IX](#).
8. [§ 13 SGB IX](#), [§ 14 Abs. 2 S. 1 SGB IX](#). Bei mehr als einer Leistungsgruppe ist das Teilhabeplanverfahren obligatorisch, [§ 19 Abs. 1 S. 1. SGB IX](#).
9. § 6 Abs. 1 SGB IX bestimmt, wer Rehabilitationsträger ist. Zugleich wird hier bestimmt, welcher Rehabilitationsträger für welche Leistungsgruppe zuständig sein kann. Dieser Unterscheidung folgt die Unterscheidung zwischen dem Verfahren nach [§ 15 Abs. 1](#) und [§ 15 Abs. 2 SGB IX](#). Allerdings gilt für ihn die Sechs-Wochen-Frist aus [§ 15 Abs. 4 S. 1 SGB IX](#) genauso wie für den leistenden Rehabilitationsträger. Wird eine Teilhabeplankonferenz durchgeführt, gilt stattdessen die Zwei-Monatsfrist aus [§ 15 Abs. 4 S. 2](#).
10. [§ 15 Abs. 2 S. 1 SGB IX](#)
11. [§ 15 Abs. 1 S. 1 SGB IX](#). Der Rehabilitationsträger, an den ein Antrag nach [§ 15 Abs. 1 S. 1 SGB IX](#) teilweise weitergeleitet wird, wird dadurch nicht zum leistenden Rehabilitationsträger, also auch nicht zuständig für das Teilhabeplanverfahren.
12. [§ 13 SGB IX](#), [§ 14 Abs. 2 S. 1 SGB IX](#). Bei mehreren Rehabilitationsträgern ist das Teilhabeplanverfahren obligatorisch, [§ 19 Abs. 1 S. 1. SGB IX](#). Das gilt auch für den Fall des Antragssplittings.
13. [§ 15 Abs. 2 S. 2 SGB IX](#); die Feststellungen der beteiligten Rehabilitationsträger binden den leistenden Rehabilitationsträger. Das gilt aber nur dann, wenn sie ihm innerhalb der 14-Tages-Frist zugehen (ggf. 14 Tage nach Eingang des Gutachtens beim beteiligten Rehabilitationsträger). Verfehlt der beteiligte Rehabilitationsträger die 14-Tages-Frist oder verabsäumt er es gänzlich, die von ihm geforderten Feststellungen zu treffen, stellt der leistende Rehabilitationsträger den Bedarf anstelle des beteiligten Rehabilitationsträgers fest. Für Erstattung der Aufwendungen gilt dann [§ 16 Abs. 2 S. 2 SGB IX](#).
14. [§ 15 Abs. 2 S. 3 SGB IX](#)
15. Bei der Beteiligung weiterer Rehabilitationsträger nach [§ 15 Abs. 2 SGB IX](#) ist stets die Entscheidung nach [§ 15 Abs. 3 SGB IX](#) zu treffen („Verwaltungsakt-Splitting“). Das Splitting der Leistungserbringung ist nur unter den in [§ 15 Abs. 3 S. 1 SGB IX](#) normierten Voraussetzungen zulässig, dann aber wohl auch vorgeschrieben.
16. [§ 15 Abs. 3 S. 2 SGB IX](#)
17. [§ 15 Abs. 3 S. 1 SGB IX](#)
18. 3-Wochen-Frist: [§ 14 Abs. 2 S. 2 SGB IX](#); Frist bei Gutachten: [§ 14 Abs. 2 S. 3 SGB IX](#), beachte [§ 17 Abs. 2 S. 1 SGB IX](#) (Gutachten innerhalb von 2 Wochen); Frist bei Teilhabeplankonferenz: [§ 15 Abs. 4 S. 2 SGB IX](#) (dann keine Verlängerung bei Gutachten). Das Fristversäumnis ist nicht sanktionsbewehrt und hat, anders als in anderen Fällen (Anmerkungen Nr'n 4, 13) keine unmittelbaren gesetzlichen Folgen; vgl. aber [§ 18 SGB IX](#). Wird der Antrag vom erstangegangenen Rehabilitationsträger an einen anderen weitergeleitet (Anmerkung 5), gelten dieselben Fristen. Sie beginnen mit dem

Eingang des Antrags (bzw. der Kenntnis) beim zweitangegangenen Rehabilitationsträger, [§ 14 Abs. 2 S. 4 SGB IX](#). Auch wenn es zu einer zweiten Weiterleitung nach [§ 14 Abs. 3 SGB IX](#) kommt, beginnen die Fristen mit dem Eingang beim zweigegangenen Träger (Fristbeginn nach [§ 14 Abs. 2 S. 4 SGB IX](#)), [§ 14 Abs. 3 SGB IX](#).

19. 6-Wochen-Frist: [§ 15 Abs. 4 S. 1 SGB IX](#). Frist bei Teilhabekonferenz: [§ 15 Abs. 4 S. 2 SGB IX](#). Dem Wortlaut nach greift in den Fällen des [§ 15 Abs. 4 SGB IX](#) die Verlängerung der Frist bei Erforderlichkeit eines Gutachtens ([§ 14 Abs. 2 S. 3 SGB IX](#)) nicht. Das Fristversäumnis ist nicht sanktionsbewehrt und hat, anders als in anderen Fällen (Anmerkungen Nr'n 4, 13) keine unmittelbaren gesetzlichen Folgen; vgl. aber [§ 18 SGB IX](#).